

## Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes - Ehrenamtsstärkungsgesetz -

Regelung	Neuerung	Inkrafttreten
§ 53 Nr. 2 Abgabenordnung (AO)	Vereinfachung des Nachweises der Hilfsbedürftigkeit. Liegt bereits eine amtliche Feststellung der wirtschaftlichen Lage der unterstützten Person vor, bedarf es seitens der mildtätigen Organisation keiner zusätzlichen Kontrolle. Diese Vereinfachung gilt für Wohngeld, Kindergeld, Sozialgeld und ALG II. Zudem kann in bestimmten Fällen auf den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit per Antrag beim Finanzamt verzichtet werden.	1. Januar 2013
§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO	Der Zeitraum für eine zeitnahe Mittelverwendung verlängert sich um ein Jahr. Das bedeutet, dass nach Inkrafttreten alle Mittel erst im übernächsten Kalender- oder Wirtschaftsjahr nach Zufluss verwendet werden müssen.	1. Januar 2013
§ 58 Nr. 3 AO	Es wird eine Rücklage für die Vermögensausstattung anderer steuerbegünstigter oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften neu eingeführt. Für diesen Zweck dürfen alle Überschüsse/Gewinne aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie 15 Prozent der sonstigen Mittel verwendet werden.	1. Januar 2014
§ 58 Nr. 10 AO entspricht § 58 Nr.7b AO alt	Entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung wird die Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften auf die freien Rücklagen angerechnet.	1. Januar 2014
§ 60a AO = neu geschaffen	In die Abgabenordnung wird eine gesetzliche Regelung zum Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit aufgenommen. Der bisherige vorläufige Freistellungsbescheid erhält die Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids. Für anerkannte Satzungen wird der Vertrauensschutz gesetzlich verankert.	mit Verkündung (April 2013)
§ 62 neu - § 58 Nr. 6, 7a, 11 und 12 AO werden darin aufgenommen  § 62 AO alt war durch das JStG 2009 aufgehoben worden	Ebenfalls wird die Wiederbeschaffungsrücklage nun gesetzlich verankert. Das erlaubt, entsprechend der bisherigen Regelungen, regelmäßige Bildung von zweckgebundene Rücklagen in Höhe der Abschreibungen.  Darüber hinaus wird die Pflicht zur Auflösung zweckgebundener Rücklagen bei Wegfall des Verwendungszwecks gesetzlich geregelt.	1. Januar 2014
§ 63 Abs. 3 AO	Wenn in einem Jahr der Höchstbetrag zur Bildung freier Rücklagen nicht ausgeschöpft wurde, kann dies in den folgenden beiden Jahren nachgeholt werden.	1. Januar 2014
§ 63 Abs. 5 AO	Ohne die bisherigen Fristen zu ändern, wird die Gültigkeitsdauer des Freistellungsbescheides gesetzlich geregelt.	mit Verkündung (April 2013)
§ 67 AO	Für sportliche Veranstaltungen wird die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht.	1. Januar 2013

Regelung	Neuerung	Inkrafttreten
§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)	Der Freibetrag für Übungsleiter wird von 2.100 Euro auf 2.400 Euro erhöht.	1. Januar 2013
§ 3 Nr. 26a EStG	Der Freibetrag für das Ehrenamt wird von 500 Euro auf 720 Euro erhöht.	1. Januar 2013
§ 10b Abs. 1a EStG	Bei gemeinsam veranlagten Ehepartnern wird der Höchstabzugsbetrag von 1 Mio. Euro für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung für beide Partner gewährt und erhöht sich somit für das Ehepaar auf zusammen 2 Mio. Euro.	1. Januar 2013
§ 10b Abs. 1a EStG, § 9 Nr. 5 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG)	Der oben erwähnte erhöhte Spendenabzug in den Vermögensstock einer Stiftung gilt nicht bei Verbrauchsstiftungen.	1. Januar 2013
§ 10b Abs. 3 EStG	Die bisherige Verwaltungsauffassung, dass die Umsatzsteuer bei Sachspenden im Spendenbetrag mit eingeschlossen ist, wird gesetzlich verankert.	1. Januar 2013
§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs.3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) § 9 Nr. 5 GewStG	Für die Haftung bei Spenden werden die Veranlasserhaftung und die Ausstellerhaftung angeglichen. Mit Inkrafttreten haftet jeweils nur noch der vorsätzlich oder grob fahrlässig Handelnde.	1. Januar 2013
§ 27 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	Nach dieser Änderung sind entsprechend der bisherigen Finanzverwaltungsauffassung Mitglieder des Vorstands grundsätzlich unentgeltlich tätig, sofern dies nicht durch ausdrückliche Satzungsregelung anders bestimmt ist.	1. Januar 2015
§ 31a BGB	Für ehrenamtliche Vereinsvorstände wird die Vergütungsobergrenze für die Haftungsfreistellung an den erhöhten Ehrenamtsfreibetrag von 720 Euro angepasst. Die Haftungsfreistellung gilt nicht nur für den Vorstand, sondern wird auf alle Organträger ausgeweitet  Die Beweislast für die Frage, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, liegt beim jeweiligen Verein oder Vereinsmitglied.	mit Verkündung (April 2013)
§ 31b BGB	Für einfache Mitglieder, die für den Verein tätig sind, gilt die Haftungsfreistellung für Organmitglieder künftig in gleicher Weise.	mit Verkündung (April 2013)
§§ 80 und 81 BGB	Als Sonderfall einer Stiftung des privaten Rechts wird die Verbrauchsstiftung gesetzlich verankert. Eine solche Verbrauchsstiftung muss für mindestens zehn Jahre bestehen und eine dementsprechende Kapitalausstattung haben.	mit Verkündung (April 2013)
§ 4 GmbH Gesetz	Entgegen der bisher ablehnenden Haltung der Rechtsprechung wird zukünftig das Führen der Abkürzung „gGmbH“ bei einer gemeinnützigen GmbH gestattet.	mit Verkündung (April 2013)

<b>Regelung</b>	<b>Neuerung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
§ 11b Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) II	Für Einnahmen aus dem Übungsleiterfreibetrag wird der nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnende Betrag um 25 Euro von 175 Euro auf 200 Euro erhöht.	1. Januar 2013
§ 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII	Gleiches gilt für Einnahmen aus dem Übungsleiterfreibetrag in Bezug auf Sozialhilfe und Arbeitslosengeld I (Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen).	1. Januar 2013